



11. Dezember 2008

Pressemitteilung

Anträge zur Verhinderung der Besetzung eines „Konkordatslehrstuhls“ an der Universität Erlangen-Nürnberg abgelehnt

Die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Ansbach hat heute nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung unter Leitung des Vorsitzenden Richters am Verwaltungsgericht Dr. Roland Voigt sieben Eilanträge abgelehnt, die mit dem Ziel erhoben worden waren, das Verfahren zur Besetzung eines sogenannten „Konkordatslehrstuhls“ an der Universität Erlangen - Nürnberg zu stoppen (AN 2 E 08.00885, AN 2 E 08.00925 bis AN 2 E 08.00930).

Im Oktober 2007 war die Wiederbesetzung einer Professorenstelle am Institut für Philosophie an der Universität Erlangen - Nürnberg ausgeschrieben worden. Die Ausschreibung enthielt den Zusatz, dass für die Besetzung Art. 3 § 5 des Bayerischen Konkordats gelte.

In der genannten Bestimmung des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern ist festgelegt, dass der Freistaat Bayern an den Universitäten Augsburg, Erlangen-Nürnberg, München (Ludwig-Maximilian-Universität), Passau, Regensburg und Würzburg sowie an der Gesamthochschule Bamberg in einem für das erziehungswissenschaftliche Studium zuständigen Fachbereich je einen Lehrstuhl für Philosophie, für Gesellschaftswissenschaften (Soziologie oder Politikwissenschaft) und für Pädagogik unterhält, gegen deren Inhaber hinsichtlich ihres katholisch-kirchlichen Standpunktes keine Erinnerung zu erheben ist.

Die Ernennung des vorgesehenen Lehrstuhlinhabers von staatlicher Seite darf erst erfolgen, wenn von dem zuständigen Diözesanbischof, vorliegend durch den Erzbischof von Bamberg, keine Erinnerung gegen die Ernennung erhoben wird (§ 2 des Konkordats).

Durch diese im Konkordat getroffene Vereinbarung soll das Recht der Katholischen Kirche in Bayern auf angemessenen Einfluss bei der Erziehung der Schüler ihres Bekenntnisses unbeschadet des Erziehungsrechts der Eltern gewährleistet werden.

Die sieben Antragsteller, von denen sich nur eine Antragstellerin auf die ausgeschriebene Stelle beworben hat, gehören nicht der katholischen Kirche an. Sie halten die Anwendung des Art. 3 § 5 des Konkordates für rechtlich unzulässig. Das Erinnerungsrecht des Diözesanbischofs habe zur Folge, dass nur Kandidaten, die dem katholischen Bekenntnis angehören, eine Chance hätten, den Lehrstuhl zu erhalten. Hierin liege ein Verstoß gegen Art. 33 Abs. 2 GG, wonach jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt hat, gegen Art. 5 Abs. 3 GG (Freiheit der Forschung und Lehre), das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz und gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Trennung von Kirche und Staat.

Die Antragsgegner hielten die Anträge bereits für unzulässig. Sechs der Antragsteller hätten sich nicht einmal auf den ausgeschriebenen Lehrstuhl beworben. Die Zugehörigkeit zur katholischen Glaubensgemeinschaft sei nicht Voraussetzung für eine Bewerbung. Unter den 60 Be-

Pressesprecher Postanschrift Dienstgebäude

Richter am VG	Postfach 616	Promenade 24 - 28	Telephon: 0981 1804-252	E-Mail: presse@vg-an.bayern.de
Thomas Kranig	91511 Ansbach	91522 Ansbach	Telefax: 0981 1804-271	Internet: http://www.vg-an.bayern.de

werbern für die Stelle befänden sich auch Personen, die keine Angaben zur Konfession gemacht hätten oder evangelischer Konfession seien. Alle diese Bewerber seien im universitären Berufungsverfahren berücksichtigt worden. Die Antragstellerin im vorliegenden Verfahren, die sich beworben habe, sei bereits im universitätsinternen Vorauswahlverfahren ausgeschieden, da andere Bewerber für diese Stelle besser qualifiziert seien.

In der mündlichen Verhandlung wurde die verfassungsrechtliche Problematik der Erinnerungsbefugnis des Erzbischofs im Stellenbesetzungsverfahren ausführlich mit den Beteiligten erörtert. Außerdem wurde das konkrete Besetzungsverfahren auf den Prüfstand gestellt und die Frage der Antragsberechtigung der Antragsteller im gerichtlichen Verfahren besprochen.

Die Antragsteller beantragten schließlich, der Universität Erlangen-Nürnberg als Antragsgegnerin zu untersagen, das Berufungsverfahren für die ausgeschriebene W3-Professur unter Anwendung des Art. 3 § 5 des Bayerischen Konkordats fortzusetzen.

Nach geheimer Beratung lehnte die Kammer die gestellten Anträge ab. Zur Begründung verwies der Vorsitzende darauf, dass Rechtsschutz gegen die behauptete Fehlerhaftigkeit des Berufungsverfahrens nur in Anspruch nehmen kann, wer sich selbst für die ausgeschriebene Professur beworben hat. Denn nur Bewerber sind in das Auswahlverfahren einzubeziehen und können eine eventuelle Fehlerhaftigkeit des Bewerbungsverfahrens rügen. Dies trifft jedoch nur für eine Antragstellerin in den streitgegenständlichen Eilverfahren zu. Auch deren Antrag konnte nach Auffassung der Kammer jedoch keinen Erfolg haben, da im Verfahren und insbesondere in der mündlichen Verhandlung festgestellt werden konnte, dass für das Ausscheiden der Antragstellerin aus der engeren Bewerberauswahl die strittigen Bestimmungen des Konkordats nicht erheblich waren. Von Seiten der Universität Erlangen-Nürnberg sei überzeugend dargelegt worden, dass für das universitätsinterne Auswahlverfahren der „kirchlich-katholische Standpunkt“ der Antragstellerin und der übrigen 59 Bewerber keine Rolle gespielt habe. Die Frage, ob das durch das Konkordat festgelegte Zustimmungserfordernis des zuständigen Diözesanbischofs verfassungsrechtlich zulässig ist, war für die Kammer somit nicht entscheidungserheblich. Eine Vorlage durch die Kammer an die insoweit allein zuständigen Verfassungsgerichte (Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Bundesverfassungsgericht) zur Klärung der Verfassungsmäßigkeit kam deshalb nicht in Betracht.

Die Antragsteller haben die Möglichkeit, gegen die Beschlüsse der 2. Kammer Beschwerde zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Der Vorsitzende sprach außerdem einen eventuell bestehenden Weg, den Bayerischen Verfassungsgerichtshof wegen der strittigen Konkordatsregelungen direkt anzurufen, sowie die im Konkordat angelegte Möglichkeit einer einvernehmlichen Weiterentwicklung des Konkordats an.

RiVG Peter Burgdorf

Stellvertreter des Pressesprechers
Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach
Promenade 24-28
91522 Ansbach
Tel.: 0981 1804 -352
Fax: 0981 1804-271
email: presse@vg-an.bayern.de